

Der Bürgermeister

Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen
Herr Sven Haarhaus, Tel. 171676

TOP: Entwurf des Jahresabschlusses 2012

Beschlussvorlage Nr. 213/2014

Produkt: 010 080 010 Finanzmanagement
010 080 030 Buchführung

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

29.09.2014

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	□□□□□	□□□□□
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	□□□□□	□□□□□
Sonstige Erträge/Einzahlungen	□□□□□	□□□□□

Bemerkung: □□□□□

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□

Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 95 GO NRW

Beschlussvorschlag:

1. Der durch den Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2012 wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, für die Jahresabschlussarbeiten 2013 den vorläufigen Jahresüberschuss 2012 zu berücksichtigen und diesen Jahresüberschuss der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Begründung:

Verfahren

Die Gemeinde hat gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der Bürgermeister leitet diesen Entwurf dem Rat zu. Dieser nimmt den Entwurf zunächst zur Kenntnis und verweist ihn zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung.

Eine Beschlussfassung über den Jahresabschluss (Feststellung) sowie die Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat ist erst im Anschluss an die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zulässig.

Bestandteile

Der Jahresabschluss setzt sich zusammen aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den produktorientierten Teilrechnungen bestehend aus
 - den Teil-Ergebnisrechnungen und
 - den Teil-Finanzrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.

Jahresabschluss 2012

Der Jahresabschluss wurde vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Er wird hiermit dem Rat der Stadt Lüdenscheid gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW zugeleitet.

Einen zusammenfassenden Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses 2012 enthält die Seite 3 des Jahresabschlussberichts.

Die Anlagen sind aufgrund des großen Umfangs nicht in Papierform beigelegt. Auch auf die Erstellung einer CD-ROM soll künftig verzichtet werden. Sämtliche Jahresabschlussunterlagen können als Anhang dieser Beschlussvorlage über das Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Verwendung des Jahresüberschusses 2012

Der Jahresabschluss 2012 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 1,5 Mio. € aus. Dieser Jahresüberschuss kann im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Lüdenscheid der allgemeinen Rücklage und/oder der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss vollständig der allgemeinen Rücklage zuzuführen, was im Folgenden kurz begründet wird.

Die Jahresfehlbeträge der Jahre 2009, 2010 und 2011 haben zu einem vollständigen Verzehr der Ausgleichsrücklage (rd. 40 Mio. €) und darüber hinaus zu einer Verringerung der allgemeinen Rücklage um fast 40 Mio. € geführt.

Vorrangiges Ziel muss es – analog zum geschützten Grundkapital einer Gesellschaft – sein, die allgemeine Rücklage zu erhalten bzw. den ursprünglichen Bestand wieder zu erreichen. Durch die Zuführung des Jahresüberschusses 2012 kann die allgemeine Rücklage wieder geringfügig verstärkt werden. Sie weist damit gleichwohl einen Bestand aus, der rd. 38 Mio. € unterhalb des Ursprungsniveaus liegt. Solange das Ursprungsniveau nicht erreicht wird, sollten daher weitere Zuführungen zur allgemeinen Rücklage erfolgen, bevor eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage erfolgt.

Die Ausgleichsrücklage stellt eine Art Puffer für Schwankungen in den Jahresergebnissen dar, aus der Fehlbeträge „gedeckt“ werden können. Die Ausgleichsrücklage ist eine reine buchhalterische Größe. Eine echte Deckung findet nicht statt. Reicht der Bestand der Ausgleichsrücklage zur Abdeckung eines Jahresfehlbetrags aus, gilt der Haushalt trotz eines entstandenen Jahresfehlbetrags als ausgeglichen (fiktiver Haushaltsausgleich).

Würde der Jahresüberschuss 2012 der Ausgleichsrücklage zugeführt und Jahresfehlbeträge der Folgejahre könnten aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden, wäre der fiktive Haushaltsausgleich erreicht, obwohl zuvor eine deutliche Verringerung der allgemeinen Rücklage stattgefunden hat. Die tatsächliche Haushaltslage würde so „verschleiert“.

Der Zweck der überjährigen Pufferfunktion der Ausgleichsrücklage wird aber ohnehin verfehlt. Der voraussichtlich in 2013 entstehende Jahresfehlbetrag wird 1,5 Mio. € deutlich übersteigen (siehe hierzu den Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage 2013 für die Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid am 30.09.2013, Sitzungsdrucksache Nr. 139/2013). Die Ausgleichsrücklage wäre nach Abschluss des Haushaltsjahres 2013 wieder aufgezehrt; gleichzeitig wäre die allgemeine Rücklage in Anspruch zu nehmen.

Vorbereitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2013

Die Zuführung zur allgemeinen Rücklage kann grundsätzlich erst nach der endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses 2012 durch den Rat erfolgen.

Die Aufstellungsarbeiten zum Entwurf des Jahresabschlusses 2013 finden parallel zur Prüfung und zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 statt. Es wird daher vorsorglich darum gebeten, die Zuführung des Jahresüberschusses 2012 zur allgemeinen Rücklage bei der Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2013 schon vor der endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses 2012 vornehmen zu können.

Lüdenscheid, den 18.09.2014

In Vertretung:

gez. Blasweiler

Dr. Karl Heinz Blasweiler
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer

